

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/252 vom 22. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_252](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_252)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/252 du 22 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/252 del 22 giugno 2012

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 IVG. Beweiswert medizinischer Berichte bei inkonsistentem Verhalten der versicherten Person. RAD-Bericht beweiskräftig. Rechtmässigkeit der Überwachung offen gelassen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2012, IV 2010/252).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien ist der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin umstritten. 1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). 1.3 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem

Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.4 Vorab ist zu bemerken, dass die Überwachung vom 1. bis 4. Juli 2009 (vgl. den Ermittlungsbericht vom 8. Juli 2009, act. G 6.51) zumindest die Frage nach dem hinreichenden Anfangsverdacht aufwirft, da sich die Beschwerdegegnerin hierzu nur knapp und scheinbar ohne Bezug medizinischen Sachverstands äusserte ("Eine derartige Diagnose ist für eine Frau mit Blick auf das junge Alter der Versicherten äusserst ungewöhnlich. Der vollkommene soziale Rückzug müsste mittels Überwachung bestätigt oder widerlegt werden können"; act. G 6.50, S. 3). Ob die Überwachung zu Recht erfolgte und ob das Überwachen innerhalb privater Räumlichkeiten (Einkaufsgeschäft; wobei eine Zustimmung des Eigentümers zur Überwachung nicht dokumentiert ist) vorliegend zulässig gewesen sind, kann mangels Entscheidwesentlichkeit jedoch offen bleiben.

## **E. 2**

Zunächst ist zu klären, auf welcher medizinischen Grundlage die Restleistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin zu beurteilen ist. 2.1 Vom 6. Mai bis 4. Juni 2008 war die Beschwerdeführerin in der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_ hospitalisiert. Der dort behandelnde Arzt bescheinigte zwar bei Austritt eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Allerdings ist diese für die Zeit nach dem Austritt nicht näher begründet. Sie scheint deshalb lediglich im Zusammenhang mit der Hospitalisation, nicht jedoch für einen längeren Zeitraum danach erfolgt zu sein. Eine dauerhafte Einschränkung kann dem Austrittsbericht vom 4. Juni 2008 zumindest nicht entnommen werden. Diese Sichtweise wird dadurch bestätigt, dass die Beschwerdeführerin in gutem Allgemeinzustand hatte entlassen werden können, insbesondere bei normalem Antrieb sowie ausgeglichenem Affekt (act. G 6.41-9), und im Bericht der Psychiatrischen Klinik vom 5. Januar 2009 die entsprechenden Fragen nach der Arbeitsfähigkeit offen gelassen wurden (act. G 6.25). 2.2 Die behandelnde Psychiaterin bescheinigte der Beschwerdeführerin am 31. August 2009 aus psychischen Gründen eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Dabei stützte sie sich im Wesentlichen auf die Angaben sowie das anlässlich der Behandlung gezeigte Verhalten der Beschwerdeführerin (act. G 6.41). In der ergänzenden Stellungnahme vom 26. Oktober 2009 führte Dr. D.\_\_\_\_ aus, dass die von der Beschwerdeführerin geschilderten Einschränkungen in der Ausübung jeglicher Tätigkeiten (immer passiv im Bett liegen, keine Interessen, Kommunikation nur mit Familienmitgliedern usw., act. G 6.42) auch gegenwärtig noch geltend gemacht würden (act. G 6.43). Mit Blick darauf, dass die Beschwerdeführerin ab 18. August 2009 bei einer Fahrlehrerin regelmässig, d.h. während mehrerer Wochen, 1½-stündige Fahrstunden nahm (act. G 22.130, S. 2), dabei von der Fahrlehrerin als "sehr aufgestellt und fröhlich" wahrgenommen wurde (act. G 22.130, S. 4), und bereits zuvor mit dem Lernfahrausweis das Fahrzeug ihrer Eltern lenkte (act. G 22.133, S. 13), als Lenkerin eines Fahrzeugs am 13. August 2009 auf einem privaten Entsorgungsareal ohne die Benützung von Gehhilfen beteiligt war, 2 Kühlschränke in ein Fahrzeug einzuladen (act. G 22.134), bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des von der Beschwerdeführerin bei der behandelnden Psychiaterin gezeigten Verhaltens und an den dort gemachten Angaben. Da die Einschätzung der behandelnden Psychiaterin vom 31. August 2009 sich auf die fraglichen Angaben der Beschwerdeführerin sowie ihrer Mutter und des gezeigten Verhaltens gründet, das sich mit dem Verhalten in den Videosequenzen nicht vereinbaren lässt, wie die behandelnde Ärztin bei der Befragung durch die Beschwerdegegnerin am 7. Januar 2010 einräumte (act. G 6.54, S. 7), erweist sie sich als nicht beweiskräftig. Nachdem die behandelnde Psychiaterin im Verlaufsbericht

vom 10. Februar 2010 bei bescheinigtem verbessertem Gesundheitszustand und geänderter Diagnose keine Stellung zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mehr nimmt, sondern lediglich auf deren Selbsteinschätzung (100%ige Arbeitsunfähigkeit) hinweist (act. G 6.56), bildet auch diese medizinische Stellungnahme keine taugliche Grundlage für die Beurteilung des Rentenanspruchs.

2.3 Betreffend das Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ vom 25. Februar 2009 ist vorab zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin am 7. Januar 2010 angab, ihr Gesundheitszustand habe sich seither nicht verbessert, sondern eher verschlechtert ("nun auch Probleme mit den beiden Händen"; act. G 6.54, S. 4). Mit Blick auf die vorstehend genannten erheblichen Inkonsistenzen (vgl. vorstehende E. 2.2) ist deshalb davon auszugehen, dass bereits das anlässlich der Begutachtung gezeigte Verhalten der Beschwerdeführerin und die vom Gutachter unbeschrieben übernommenen Angaben der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Mutter nicht aussagekräftig waren. Für eine kritische Haltung gegenüber den Angaben der Beschwerdeführerin und von deren Mutter hätte der Gutachter wohl Anlass gehabt. So gab die Beschwerdeführerin - sofern sie überhaupt eine Reaktion zeigte - lediglich mit Mühe einige Antworten auf die Fragen des Gutachters. Meistens habe sie jedoch mit den Schultern gezuckt oder diskrete Kopfbewegungen gemacht. Demgegenüber habe sie "erstaunlicherweise" "völlig problemlos" eine Menge der einzunehmenden Medikamente genannt (act. G 6.34-4). Vor diesem Hintergrund bildet die gutachterliche Beurteilung, die sich im Wesentlichen auf die Angaben der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Mutter stützte (vgl. act. G 6.34-5), keine verlässliche Beweisgrundlage.

2.4 Die am 25. Januar 2010 vorgenommene Stellungnahme des RAD-Arztes, der am Standortgespräch vom 7. Januar 2010 aktiv teilnahm (act. G 6.54), beruht auf eigenen Beobachtungen, einer eigenständigen Befunderhebung und erfolgte in Kenntnis der Vorakten. Unter Mitberücksichtigung der Überwachungsergebnisse kam der RAD-Arzt zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin die Ausübung einer sitzenden leichten Tätigkeit zumutbar sei. Quantitative Einschränkungen benannte er nicht (act. G 6.55). Diese Beurteilung ist schlüssig begründet und leuchtet mit Blick auf das Verhalten der Beschwerdeführerin (problemloses Absolvieren Fahrzeugführerausbildung, Wahrnehmungen Chauffeurdienst sowie Behändigung Kühlschränke; vgl. vorstehende E. 2.2) ein. Selbst wenn im Übrigen davon ausgegangen würde, die Überwachung sei unrechtmässig und der RAD-Arzt hätte deren Ergebnisse nicht verwerten dürfen, änderte dies nichts. Denn gemäss Schilderungen der Beschwerdegegnerin (act. G 6) sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse im Vergleich zur Fahrzeugführerausbildung und zum genannten Abtransport der Kühlschränke nicht aussagekräftiger. Es ist daher ohne weiteres davon auszugehen, dass der RAD-Arzt in Kenntnis der Fahrzeugführerausbildung, der Wahrnehmungen der Fahrlehrerin sowie des Abtransports der Kühlschränke, zum gleichen Schluss betreffend die Arbeitsfähigkeit gelangt wäre, auch wenn er keine Kenntnis von den Überwachungsergebnissen gehabt hätte. Dies hat umso mehr zu gelten, als diese Vorgänge noch mehr in Widerspruch zum Verhalten und zu den gemachten Aussagen der Beschwerdeführerin anlässlich der Begutachtung durch Dr. C.\_\_\_\_ bzw. der Behandlung bei Dr. D.\_\_\_\_ stehen, worauf die Beschwerdegegnerin zu Recht hinwies (act. G 22). Diese Vorgänge belegen im Übrigen, dass es der Beschwerdeführerin durchaus zumutbar ist, die ihr vom RAD-Arzt bescheinigte Arbeitsfähigkeit zu verwerten. Von weiteren Abklärungen ist abzusehen, da von ihnen angesichts des inkonsistenten Verhaltens der Beschwerdeführerin und der gestützt darauf erfolgten nicht aussagekräftigen echtzeitlichen medizinischen Einschätzungen keine neuen Erkenntnisse für den bis zum Verfügungserlass eingetretenen Sachverhalt zu erwarten sind.

2.5 Aus dem Schreiben der Stiftung G.\_\_\_\_

vom 5. Januar 2012 (act. G 24.1) vermag die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, da dessen Inhalt nicht den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt bis zum Verfügungserlass vom 12. Mai 2010 beschlägt, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

2.6 Gestützt auf die Einschätzungen des RAD-Arztes vom 25. Januar 2010 ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durch die von ihr geklagten Leiden zumindest nicht dauerhaft und in rentenrelevantem Umfang in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt war. Weil von einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen ist und die Beschwerdeführerin als Gesunde nicht überdurchschnittlich verdient hat (act. G 6.18), kann ein Einkommensvergleich unterbleiben, da offensichtlich - und selbst bei einem 25%igen Tabellenlohnabzug - keine rentenbegründende Invalidität resultieren würde.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.